

1. 5. 1998 über den Antrag entschieden. Auch im Verfahren über den Trennungsunterhalt (61 F 374/97; 61 FH 3/97, AG Krefeld) ist es zu einer Verfahrensverzögerung gekommen. Dieses Verfahren war spätestens mit dem Eingang der Stellungnahme der Kl am 30. 10. 1997 zur Entscheidung reif, ist tatsächlich aber erst 6 Monate später am 1. 5. 1998 entschieden worden. Objektiv liegt daher eine (lange) Verfahrensverzögerung vor. Diese kommt als Ablehnungsgrund jedoch nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, nach denen das Vorgehen des Richters den Anschein der Willkür erweckt und sich der dadurch betroffenen Partei der Eindruck einer sachwidrigen, auf persönlicher Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängt (vgl. OVG Münster NJW 1993, 2259). Derartige Umstände können hier nicht festgestellt werden. Das Vorbringen der Kl, es habe den Richter befangen gemacht, daß sie in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung zu einer anderen Frau lebt, nachdem sie zuvor Ehefrau und Mutter war, ist eine bloße Mutmaßung, die der abgelehnte Richter in seiner dienstlichen Stellungnahme nicht bestätigt hat und für die sich in den Akten auch keine Anhaltspunkte ergeben haben. Es muß daher bei dem Grundsatz bleiben, daß die von einer Partei als unzumutbar empfundene Verfahrenslänge für sich genommen keinen Ablehnungsgrund darstellt ...“

Mitgeteilt von RA Axel Kormann, Krefeld

Buchbesprechungen

Finke:

Unterhaltsrecht in der anwaltlichen Praxis

1. Aufl. 2000, 414 Seiten, 98 DM, Deutscher Anwaltverlag

Das Unterhaltsrecht ist wie kaum ein anderes Rechtsgebiet von der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung geprägt. Dies hat dazu geführt, daß viele der gesetzlichen Bestimmungen von richterrechtlich gebildeten Grundsätzen und Leitlinien überlagert werden, die es im Einzelfall stets zu beachten gilt. Das Unterhaltsrecht hat sich dadurch zu einem auf den ersten Blick unübersichtlichen, verwirrenden und stark verästelten Rechtsgebiet entwickelt, das es dem Anfänger schwer macht, sich zurechtzufinden. Hierbei eine Hilfestellung zu geben, ist das Ziel des hier vorzustellenden Werkes. Der Autor, Richter am OLG Hamm, und durch zahlreiche familienrechtliche Veröffentlichungen bestens ausgewiesen, versucht, die großen Leitlinien des Unterhaltsrechts herauszuarbeiten, um Einstieg und Orientierung in diesem Bereich zu erleichtern. Auf insgesamt 414 Seiten werden die Grundzüge des materiellen Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie ausgewählte Schwerpunkte wie beispielsweise die Wohnwertproblematik oder die Behandlung sogenannter Mangelfälle in einer klaren, gut lesbaren Sprache anschaulich erörtert. Die Darstellung erfolgt vielfach anhand von aktuellen, der Rechtsprechung entlehnten Beispielen, mit deren Hilfe die Materie leicht nachvollziehbar erklärt und durch Abwandlungen, zahllose Vergleichsberechnungen und in den Text eingearbeitete graphische Übersichten geschickt ergänzt bzw. vertieft wird. Sehr lobenswert ist, daß die Bezüge des Unterhaltsrechts zum Einkommensteuer- und zum Sozialrecht, einschließlich solch unzugänglicher Bereiche wie beispielsweise der unterhaltsrechtlichen Behandlung des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 37 SGB XI), umfangreich berücksichtigt worden sind und knapp, aber sehr präzise und kenntnisreich erläutert werden. Speziell Leistungen zum Lebensunterhalt nach

dem Bundessozialhilfegesetz, dem Unterhaltsvorschußgesetz sowie dem BAFöG und die mit der Leistungsgewährung nach diesen Gesetzen einhergehenden Probleme im Hinblick auf den bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch werden ausführlich und sehr eingängig dargelegt. Schade ist allerdings, daß eine Erörterung der zahllosen praktischen Schwierigkeiten, die sich im Unterhaltsverfahrensrecht insbesondere bei der Prozeßkostenhilfe im Fall von Klagen des Sozialhilfeempfängers bzw. nach einer Rückübertragung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs vom Sozialamt auf den Hilfeempfänger ergeben, ausgespart geblieben sind. Die hohe Relevanz derartiger Fragestellungen in der familiengerichtlichen Praxis hätte ein vertieftes Eingehen sicherlich gerechtfertigt. Weiter wäre wünschenswert, daß die Literatur, namentlich die Aufsatzliteratur, in den Fußnoten stärker Berücksichtigung gefunden hätte. – Insgesamt betrachtet, handelt es sich bei dem Werk von *Finke* aber um eine in jeder Hinsicht empfehlenswerte, sehr übersichtliche und klare Darstellung des Unterhalts- und des Unterhaltsverfahrensrechts, die durch die ausführliche Behandlung der in der Praxis relevanten Fragestellungen überzeugt. Sowohl der Anfänger, der sich in das Gebiet erst einarbeitet, als auch der erfahrene Familienrechtspraktiker wird dieses Buch mit Gewinn zur Hand nehmen.

RiAG Dr. Martin Menne, Berlin

Wever:

Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts

2. Aufl. 2000, FamRZ Buch 8, 373 Seiten, 88 DM, Gieseking Verlag

Zugewinnausgleich und Hausratsteilung sind die traditionell familienrechtlichen Aspekte der Vermögensauseinandersetzung zwischen auseinandergelassenen Ehegatten.

Über Güterrecht und Hausratsteilung gibt es eine Fülle von Kommentarliteratur, auch einzelne Darstellungen dieser Materie vor allem in den letzten Jahren, wie z. B. *Büte*, Zugewinnausgleich bei Ehescheidung.

Im Rahmen der FamRZ Buchreihe hat es *Wever* geschafft, den gesamten Bereich der Vermögensauseinandersetzung außerhalb des Güterrechts in einer geschlossenen, überschaubaren Darstellung auf insgesamt 373 Seiten (der Schluß enthält ein übersichtliches Stichwortverzeichnis) abzuhandeln.

Das Buch von *Wever* ist in 11 Kapitel untergliedert. Nach einer Einführung befaßt er sich zunächst mit der Auseinandersetzung bei Miteigentum (Seite 15 bis 107).

Es folgt der Ausgleich gemeinsamer Schulden, insbesondere der Gesamtschuldnerausgleich. Hierbei sind die schwierigen Abgrenzungsfragen beim Gesamtschuldnerausgleich und Unterhalt, Gesamtschuldnerausgleich und Zugewinnausgleich (Seite 113 bis 147) ausgiebig erörtert.

Kapitel 4 ist der Rückabwicklung von Zuwendungen gewidmet (Seite 149 bis 205). In diesem Kapitel finden sich u. a. die Abgrenzungsprobleme zwischen Schenkung, Rückabwicklung von Zuwendungen zwischen Ehegatten und Zuwendungen unter Ehegatten und Schwiegereltern.

Kapitel 5 beinhaltet Ansprüche aus Ehegattenmitarbeit (Seite 213 bis 248). In diesem Kapitel wird auch der Frage nachgegangen, ob es Tendenzen in der Rechtsprechung gibt, die Ehegatteninnengesellschaft zu neuer Blüte gelangen zu lassen. Die Frage des familiengerichtlichen Vertrages besonderer Art bei der Ehegattenmitarbeit schließt sich an.

Kapitel 6 betrifft die Streitigkeiten um Bankkonten, Sparkonten, Sparbücher, Bausparkonten und Wertpapiere (Seite 252 bis 274). Gerade bei einer auseinanderbrechenden Ehe sind Kontoverfügungen während des Zusammenlebens und

nach der Trennung Gegenstand von erbitterten Auseinandersetzungen. Auch die Streitigkeiten bei Bausparverträgen und Aufteilung von Wertpapieren sind Gegenstand der Erörterung.

Kapitel 7 behandelt die Auseinandersetzung in Steuerfragen (Seite 279 bis 299). Die Aufteilung der Steuererstattungen und Steuerschulden, Fragen des begrenzten Realsplittings und der sich daraus ergebenden Folgen runden die Darstellung ab.

Das 8. Kapitel beinhaltet Schadensersatzansprüche unter Ehegatten (Seite 311 bis 327). Hier werden auch Fragen erörtert wie das Entziehen des Kindes und die damit zusammenhängenden Kosten. Pflichtverletzung unterhaltsrechtlicher Art durch falsche Auskunft und Prozeßbetrug. In diesem Rahmen wird auch der Frage nachgegangen, inwieweit Verstöße gegen die eheliche Treuepflicht und die Unterschlebung eines nichtehelichen Kindes zu Schadensersatzansprüchen des § 826 BGB führen können.

Wever stimmt ausdrücklich der Rechtsprechung des BGH FamRZ 1990, 367 zu und läßt lediglich im Ausnahmefall einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung einen Schadensersatzanspruch zu, wenn wie im Fall des LG Baden-Baden bei getrenntlebenden Eheleuten die Ehefrau aktiv den Ehemann jahrelang von der Erhebung der Anfechtungsklage abhält und abstreitet, mit einem anderen Mann während der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt zu haben. Die Entscheidung des LG bejaht Wever ausdrücklich (vgl. Rn. 634). Im übrigen wird zutreffend darauf hingewiesen, daß im Falle des Unterschlebens eines Kindes gegebenenfalls der Verwirkungstatbestand des § 1579 BGB greift.

Wever behandelt auch den Fall des Prozeßbetruges durch falsche Angaben im Zusammenhang mit der Höhe des Einkommens oder dem Zusammenleben mit einem Partner oder dem Abbruch der Berufsausbildung. Inwieweit hier ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 i. V. m. § 263 StGB bzw. § 826 BGB ergibt, ist fraglich. Der Prozeß ist im Regelfall nicht einfach zu führen. Gleiches gilt für den Fall der Entgegennahme des Unterhalts, jahrelang, aufgrund eines Titels trotz inzwischen bestehenden ausreichenden Einkommens. Hier nimmt die Rechtsprechung eine Pflicht zur ungefragten Information inzwischen an, insbesondere nach der Entscheidung des BGH FamRZ 1997, 483. Ob allerdings bei Unterhaltsvereinbarungen eine erhöhte Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf die Belange des anderen Teils anzunehmen ist, muß bezweifelt werden. Schließlich vertraut der Unterhaltsschuldner auf den Fortbestand der Verhältnisse, gleichgültig ob der Unterhalt durch ein gerichtliches Urteil oder durch einen Vergleich geregelt ist (Rn 649 f.). Hier dürfte in den meisten Fällen natürlich dem Unterhaltsschuldner schon dadurch geholfen sein, daß die Rechtsprechung die Möglichkeit der Verwirkung über § 1579 Nr. 2 und 4 BGB eröffnet.

Das 9. Kapitel betrifft den relativ selten behandelten Fall des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs (Seite 331 bis 345).

Das 10. Kapitel betrifft sonstige Ansprüche, insbesondere z. B. aus Vermögensverwaltung, Treuhandverhältnissen, Befreiungsanspruch des bürgenden Ehegatten usw.

Kapitel 11 ist kurzen Schlußbemerkungen gewidmet.

Wever ist zweifellos zuzustimmen, daß in vielen Fällen das große Familiengericht sinnvoll wäre. Der Zivilrichter, ob beim AG oder in einer Zivilkammer des LG ist häufig bei derartigen Rechtsstreitigkeiten überfordert. Die jahrelange Routine bei Familienrichtern wirkt sich natürlich gerade auch in diesen Bereichen aus. Allerdings handelt es sich in den meisten Fällen der Vermögensauseinandersetzung um Verfahren, die eben bei Zivilgerichten durchzuführen sind, was die Durchsetzung von Ansprüchen nicht unbedingt erleichtert.

Insofern ist dem Anliegen, gesetzgeberisch den Anwendungsbereich der Familiengerichte noch auszudehnen, uneingeschränkt zuzustimmen (vgl. auch Wever; FamRZ 2001, 268 ff. Das große Familiengericht – Zuständigkeit für alle vermögensrechtliche Streitigkeiten der Ehegatten?).

Die erste Auflage ist im Sommer 1998 erschienen. Sie ist von Bergerfurth seinerzeit als „eigenständige und geschlossene Behandlung“ gelobt worden. Sie bietet einen „muster-gültigen Überblick über alle wesentlichen Einzelfragen“ (vgl. Bergerfurth, FamRZ 1999, 80). Auch der umfassenden Buchbesprechung von Bergschneider in FamRZ 2001, 147) kann nur gefolgt werden.

Für den Praktiker erleichtert ein Blick in den „Wever“ die Rechtsfindung. Das FamRZ-Buch 8 ist ein echtes Highlight im Rahmen dieser Buchreihe.

Rechtsanwalt und Fachanwalt Klaus Schnitzler, Euskirchen

Bücher zum Familien- und Erbrecht

- Eschenbruch (Hrsg.), Der Unterhaltsprozeß, 2. Aufl. 2001, 1178 Seiten, mit CD-ROM, 168 DM, Luchterhand Verlag
- Jürgens (Hrsg.), Betreuungsrecht, Kommentar, 2. Aufl. 2001, 704 Seiten, 90 DM, Verlag C.H. Beck
- Madert/Müller-Rabe, Kostenhandbuch Familiensachen, 2001, 280 Seiten, 78 DM, Verlag C.H. Beck
- Raack/Thar, Betreuungsrecht, 3. Aufl. 2001, 207 Seiten, 29,80 DM, Bundesanzeiger Verlag
- Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten, 3. Aufl. 2001, 430 Seiten, 88 DM, Verlag C.H. Beck
- Schneider, Befangenheitsablehnung des Richters im Zivilprozeß, 2. Aufl. 2001, 238 Seiten, 68 DM, Deutscher Anwaltverlag
- Wohlfahrt, Anwaltskript Familienrecht, Band 1: Scheidungs-, Sorge-, Umgangs-, Hausrats- und Kindschafts-sachen, 2. Aufl. 2001, 526 Seiten, mit CD-ROM, 78 DM, Deutscher Anwaltverlag
- Wohlfahrt, Anwaltskript Familienrecht, Band 2: Unterhalts- und Güterrecht, 2. Aufl. 2001, 654 Seiten, mit CD-ROM, 78 DM, Deutscher Anwaltverlag
- Zimmermann, Prozeßkostenhilfe in Familiensachen, 2. Aufl. 2000, 393 Seiten, FamRZ Buch Band 4, 78 DM, Gieseking Verlag

In den nächsten Ausgaben

- Heumann: „P.A.S.“ – Umgangskonflikte und die Kind-schaftsrechtsreform
- Hohloch: Grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung
- Hohmann: Grenzen der Mediation im Umgangsstreit
- Schröder: Die Problematik der Aufhebung der gemein-samen elterlichen Sorge
- Weißbrodt: Die Obliegenheit der bedürftigen Partei zum die Staatskasse entlastenden Prozessieren
- Wohlfahrt: Aufrechnung gegen Unterhaltsansprüche mit Ansprüchen aus Unterhaltsüberzahlungen

Vorschau

Zusätzlich zu FF Heft 5/2001 wird ein Sonderheft „Miesen, Rechtsprechungsübersicht bis Sommer 2001“ erscheinen!